

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
14.07.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 14.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Information zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

Sachstand ÖPNV-Rettungsschirm - 2-Phasen-Modell

Der Bundestag und auch der Bundesrat haben der Änderung des Regionalisierungsgesetzes zugestimmt (Bundestags-Drucksache 19/20057 bzw. 19/20717 bzw. Bundesrats-Drucksache 389/20). Damit steht der Bundesanteil von 2,5 Mrd. Euro und dessen Verteilung auf die Länder verbindlich fest. Die Bundesregierung hat ergänzend und in Abstimmung mit den Ländern bereits Ende Mai den Entwurf einer Bundesrahmenregelung zur Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 bei der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung vorgelegt. Flankierend dazu wurde durch die Länder und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem VDV auf Grundlage dieses Entwurfs eine Muster-Richtlinie erarbeitet, die inzwischen nahezu final abgestimmt ist. Die einzelnen Richtlinien, die von den Ländern erlassen werden, können endgültig jedoch erst abgeschlossen werden, wenn die verbindliche Entscheidung der EU-Kommission vorliegt.

Die EU-Kommission wird voraussichtlich der Bundesrahmenregelung grundsätzlich zustimmen. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass nicht der gesamte vorgesehene Zeitraum von März bis Dezember 2020 genehmigt werden wird. Die Bundesrahmenregelung wird daher voraussichtlich nur bis zum Frühherbst 2020 gelten (nachfolgend Phase 1 genannt). Das bedeutet, dass voraussichtlich ein Corona-Ausgleich an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum ab Frühherbst 2020 (Phase 2) nur gewährt werden kann, wenn dafür eine andere Rechtsgrund-



lage vorhanden ist. In Frage kommen können dafür unter anderem Anpassungsklauseln in Verkehrsverträgen, Vertragsanpassungen nach § 132 GWB oder Notmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007.

Die Muster-Richtlinie regelt Leistungen an Verkehrsunternehmen und an Aufgabenträger für Phase 1: Dazu müssen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger in der Regel Anträge für den jeweils bei ihnen entstandenen Verlust bei der zuständigen Stelle stellen. Die Muster-Richtlinie regelt außerdem Leistungen an Aufgabenträger für Phase 2 bis Ende 2020. Damit können die Aufgabenträger für die bei Ihnen selbst entstandenen Ausfälle Ausgleich erhalten (z. B. bei Brutto-Verkehrsverträgen). Außerdem erhalten die Aufgabenträger dadurch eine Refinanzierung für den Ausgleich, den sie in Phase 2 an Verkehrsunternehmen gewähren (z. B. durch Vertragsanpassung nach § 132 GWB oder eine Notmaßnahme nach Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007).

Die unterschiedliche Vorgehensweise für Phase 1 und 2 ergibt sich daraus, dass das EU-Beihilferecht für die Gewährung von Mitteln an Unternehmen gilt. Demgegenüber sind Leistungen an Aufgabenträger aus Sicht der EU nur Verschiebungen von Geldern innerhalb des Staates, die für das Beihilferecht grundsätzlich unerheblich sind. Für die Ausgleichleistungen der Phase 1 (Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger) sowie der Phase 2 an Aufgabenträger wird eine Antragstellung bis 30. September 2020 erforderlich sein. Die Länder arbeiten bereits an Antragsformularen. Für Ausgleichsleistungen der Phase 2 an Verkehrsunternehmen müssen in vielen Fällen vor Beginn der Phase 2 Maßnahmen ergriffen werden.

Solange die verbindliche Entscheidung der EU-Kommission nicht vorliegt, können allerdings weder die Muster-Richtlinie noch sonstige Maßnahmen finalisiert oder Anträge gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer